

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. Krankentaggeldversicherung

Gemäss den geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der SWICA Krankenversicherung AG haben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Personen bei Austritt aus der Firma das Recht, in die Einzelversicherung der SWICA überzutreten.

Beim Übertritt werden die bestehenden Versicherungsleistungen gewährt, soweit sie den neuen Verhältnissen angepasst sind. Gültig sind die im Zeitpunkt des Übertritts für die Einzelversicherung massgebenden Bedingungen und Tarife.

Massgebend für die Weiterführung der Versicherung sind das Alter und der Gesundheitszustand zur Zeit der Aufnahme in die kollektive Krankentaggeldversicherung.

Kein Übertrittsrecht besteht:

- bei Stellenwechsel und Übertritt in die Krankentaggeldversicherung des neuen Arbeitgebers
- nach Erreichen des AHV-Pensionsalters
- für Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz

Das Übertrittsrecht muss innert 90 Tagen nach dem Ausscheiden aus dem Kreis der Versicherten geltend gemacht werden.

2. Unfallversicherung

2.1 Abredeversicherung

Die Nichtberufsunfallversicherung endet mit dem 31. Tag nach dem Tage, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Innerhalb dieser 31 Tage haben die austretenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses auch gegen Nichtberufsunfälle versichert waren, die Möglichkeit, eine Abredeversicherung für höchstens 6 aufeinanderfolgende Monate abzuschliessen. Massgebend für den Versicherungsabschluss ist das Datum der Prämienzahlung.

Die Abredeversicherung gewährt die gleichen Leistungen wie die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung. Während des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung, während Wartetagen und während Einstelltagen sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch bei der SUVA versichert. Sie können innerhalb von 31 Tagen nach Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung bei der SUVA eine Abredeversicherung abschliessen.

2.2 Einschluss Unfalldeckung bei der Krankenkasse

Beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Nichtberufsunfallversicherung müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die obligatorische Unfalldeckung bei der Krankenkasse nach KVG ausgeschlossen haben, bei ihrer Krankenkasse innerhalb eines Monats nach dem Austritt den Einschluss der Unfalldeckung veranlassen. Sofern ein lückenloser Versicherungsschutz für die Nichtberufsunfallversicherung besteht, gilt diese Bestimmung nicht (zum Beispiel ein neuer Arbeitgeber).

▲ Beleg für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer

▼ Beleg für den Betrieb

Bestätigung

Ich bestätige hiermit, dass ich über das Übertrittsrecht in die Einzel-Krankentaggeldversicherung, die Möglichkeit der UVG-Abredeversicherung und die Pflicht zum Einschluss der Unfalldeckung bei der Krankenkasse orientiert worden bin.

Name

Vorname

Name des versicherten Betriebes

Ort/Datum

Unterschrift